



Satzung des Freundeskreis der Grundschule Metternich-Rohrerhof e.V.

§1. Name und Sitz des Vereins

1. Von der Eintragung an trägt der Verein den Namen
 „Freundeskreis der Grundschule Metternich-Rohrerhof e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§2. Vereinszweck

1. Der Freundeskreis der Grundschule Metternich-Rohrerhof e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich der Grundschule besonders verbunden fühlen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1. Unterstützung und Förderung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule Metternich-Rohrerhof,
 - 2.2. den Auf- und Ausbau der Beziehungen aller an dem Leben und Wirken der Grundschule Beteiligten,
 - 2.3. die Durchführung des Schulfestes.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in § 2 genannten Bestrebungen unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.1. durch Tod,
 - 3.2. durch Austritt,
 - 3.3. durch Beschluss,
 - 3.4. bei Auflösung des Vereins.
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten oder aus einem anderen wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt.
7. Der Austritt, der Ausschluss oder eine sonstige Beendigung der Mitgliedschaft begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§6. Beiträge und Spenden

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - 1.1. Mitgliedsbeiträgen,
 - 1.2. Spenden,
 - 1.3. Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - 1.4. sonstigen Zuwendungen.
2. Der Mindestjahresbeitrag beträgt Euro 12,00. Er wird jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.
3. Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 1.2. der Vorstand.

§8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden^{*}, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenwartin und der Beisitzerin. Die Vorsitzende und die Kassenwartin vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und welche Maßnahmen der in § 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden. Er soll seine Entscheidungen hierüber nach Anhörung der Schulleitung treffen.
4. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten Vorstandswahl.
6. Ausschließlich vollgeschäftsfähige Personen können als Mitglied des Vorstandes gewählt werden.
7. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat für je jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vorzulegen.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

^{*} Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

§9. Mitgliederversammlung

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand allein erledigt werden dürfen, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
 - 1.1. die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - 1.3. die Wahl des Vorstandes,
 - 1.4. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen*.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts Besonderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§10. Kassenprüferinnen*

1. Es werden zwei Kassenprüferinnen* von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die zweite Kassenprüferin* amtiert erstmalig nur für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen* haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen* beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenswartin*.

§11. Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträgerinnen* sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - 2.1. Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
 - 2.2. Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 2.3. Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

2.4. Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den im §2 genannten Zweck.

Anhang zur Satzung: Sollte das zuständige Finanzamt (bzw. das zuständige Amtsgericht) Änderungen in der Satzung verlangen, sollten diese automatisch, d. h. ohne Zustimmung der Gründungsversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand des Vereins nimmt in diesem Falle die Änderungen vor und benachrichtigt alsbald die Mitglieder.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 16.11.2023 beraten und angenommen.

Koblenz, den 21.11.2023

.....

.....

.....

.....